

Regional-Kennzahlen (Stand 2.2006)

Robert Holz, <http://www.rankingweb.de>

Sofern nicht anders angegeben sind Begriffsdefinitionen sowie auch das Gros des Datenmaterials den CD-Roms Statistik-Regional der statistischen Landesämter und des Bundesamtes, Wiesbaden entnommen (vgl auch <http://www.statistikportal.de>)

Die Kennzahlen sind mit der aktualisierten Datei Regio.xls (vgl. <http://www.rankingweb.de/Downloads.html>) verfügbar, die auf Anfrage erhältlich ist:

robert.holz@t-online.de

Kennzahlen

2.1 Status-Angaben	2
2.2 Natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegung	4
2.2.1 Altersverteilung	4
2.2.2 Sterblichkeit	4
2.2.3 Altersverteilung der Gebärenden, Geburten	4
2.2.4 Wanderung, Wanderungssaldo nach Altersgruppen	5
2.3 Finanzen	5
2.4 Flächennutzung, Wohnen, Umwelt	9
2.4.1 Flächennutzungsverteilung	9
2.4.2 Wassergewinnung und Energieverbrauch	10
2.4.3 Wohngebäude, Wohnungen	11
2.4.4 Baulandverkäufe	12
2.5 Gesundheit und Soziales	13
2.5.1 Ärzte in freien Praxen	13
2.5.2 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationshäuser, Kindertagesstätten, Jugendhilfe	14
2.5.3 Altersverteilung der Sozialhilfe-Empfänger, Sozialhilfe-Empfänger	17
2.6 Bildung und Verkehr	17
2.6.1 Schulbildung, Berufsausbildung	17
2.6.2 Verkehr, Verkehrsunfälle	20
2.6.3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Pendler	21
2.7 Beschäftigung, Erwerbstätigkeit	22
2.7.1 Beschäftigte bei Bund, Land und Gemeinde (BLG)	22
2.7.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	22
2.7.3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen	23
2.7.4 Arbeitslosigkeit	24
2.8 Wirtschaft	24
2.8.1 Wertschöpfung, Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit	24
2.8.2 Insolvenzen, Lohn, Umsatz und Investition	26
2.8.3 Tourismus, Gewerbe allgemein	28
2.8.4 Beschäftigte und Betriebsgrößen des Produzierenden Gewerbes	29
2.9 Wahlen	29
2.9.1 Landtagswahlen	30
2.9.2 Bundestagswahlen	31
2.9.3 Europawahlen	31
2.10 Immobilien und Bankenstatistik	31
2.10.1 Immobilien	31
2.10.2 Banken	32

2.1 Status-Angaben

- k551 Fläche in km²

Bevölkerung (Fortschreibung)

„Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der **Hauptwohnung der Einwohner** (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 430)).“
Anmerkung des Autors: regionale städtische Statistiken zählen großteils auch Nebenwohnsitze in Veröffentlichungen in die Bevölkerung mit ein, was dann zu höheren berichteten Einwohnerzahlen führt.

„Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 2. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.“

Hier werden die Begriffe **Bevölkerung und Einwohner** synonym verwendet.

„**Ausländer** ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.“

- k301 Einwohner in 1000 (zum Jahresende)
- k552 Bevölkerungsdichte (Einwohner pro km²)
- k307 Ausländerquote (zum Jahresende, in %)

Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS)

„Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region (von In- oder Ausländern) erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-,

Hilfs- und Betriebsstoffe, Transportkosten, Kosten für die Nutzung gemieteten Anlagevermögens etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der **BWS** erfolgt **zu Herstellungspreisen**. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das **BIP** wird **zu Marktpreisen** bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern./Gütersubventionen hinzu addiert wird und die ebenso pauschal verteilte unterstellte Bankgebühr subtrahiert wird.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.“

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (VGR)

„Das Verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommens- und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.“

- k611 Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen in 1000€ pro Einwohner (im Jahresmittel)
- k605 Verfügbares Einkommen pro Einwohner in 1000€

Arbeitslose

„Arbeitslose sind Arbeitsuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige,

mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt gemeldet haben.

Arbeitsuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland beim Arbeitsamt gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitsuchende gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen..“

- k131 Arbeitslosenquote der abhängig Erwerbstätigen

2.2 Natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegung

2.2.1 Altersverteilung

- k302, k303, k305 Anteil der Altersgruppe xy an der Gesamtbevölkerung (zum Jahresende, in %)
- k304, k306 Anteil weiblich des Alters xy an der Altersgruppe xy (zum Jahresende, in %)

2.2.2 Sterblichkeit

- k311-k315 Sterblichkeit des Bevölkerungssegments xy (per anno, pro 1000):

$$\frac{\text{Todesfälle des Bevölkerungssegments xy}}{\text{mittlere Bevölkerungsanzahl des Bevölkerungssegments xy}}$$

2.2.3 Altersverteilung der Gebärenden, Geburten

- k321-k325 Altersverteilung der Gebärenden relativ zur weiblichen Bevölkerung (in %):

$$\frac{\text{Geburten von Gebärenden des Alters xy / weibliche Bevölkerung des Alters xy (im Jahresmittel)}}{\text{Summe[xy] (Geburten Gebärender des Alters xy / weibliche Bevölkerung des Alters xy (im Jahresmittel))}}$$

- k327 Geburten pro 1000 der weiblichen Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k329 Geburten-/Sterbe-Saldo

Geborene - Gestorbene
Bevölkerung in 1000 im Jahresmittel

- k338 Mädchenquote (w/m) der Geburten

2.2.4 Wanderung, Wanderungssaldo nach Altersgruppen

Wanderungsstatistik

„Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen.

Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.“

- k336 Zuwanderungsquote in % der Bevölkerung (im Jahresmittel, Kreisgrenze)
- k337 Wanderungsquote, Wanderungen ($=\frac{\text{Zuzüge}+\text{Fortzüge}}{2}$) in % der Bevölkerung im Jahresmittel (Kreisgrenze)
- k330-k335 Wanderungssaldo ($=\text{Zuzüge}-\text{Fortzüge}$) des Alters xy und gesamt in % der Bevölkerung des Alters xy und gesamt im Jahresmittel (Kreisgrenze)

2.3 Finanzen

„Die **Verschuldung** umfasst alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt. Darunter fallen Schulden am Kreditmarkt und Schulden bei öffentlichen Haushalten. Nicht im Schuldenstand enthalten sind Kassenverstärkungskredite, Bürgschaften, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte.“

Dargestellt werden die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände inclusive der Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Regionen.

„Die **Bruttoeinnahmen/-Ausgaben** setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuß),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).“

„In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefaßt.

Der **Verwaltungshaushalt** setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlußtechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die **Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben**, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der **Vermögenshaushalt** besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlußtechnische Vorgänge (IST-Überschuß des Vermögenshaushalts).“

Gewerbesteuer

„Produkt aus Steuermeßbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerkekapitalsteuer abgeschafft. Gewerbesteuererinnahmen sind das Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage. Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die Soll-Beträge ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.“

Grundbetrag

„Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet: Istaufkommen / Hebesatz *100“

Grundsteuer A

„Produkt aus Steuermeßbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.“

Grundsteuer B

„Produkt aus Steuermeßbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.“

Hebesatz

„Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Meßbeträge der Realsteuern angewandt wird.“

Artikel 106 des Grundgesetzes „Verteilung des Steueraufkommens“ (zitiert)¹

(3) Das Aufkommen der **Einkommensteuer**, der **Körperschaftsteuer** und der **Umsatzsteuer** steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (**Gemeinschaftssteuern**), soweit das Aufkommen der Einkommenssteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter **Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung** zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass

¹ Vgl. etwa [NWB 03-2].

ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die **Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet gewahrt wird.

Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

(5) Die **Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer** der von Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, dass die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die **Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an den Aufkommen der Umsatzsteuer**. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) **Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu.** Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. **Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.** Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrundegelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden zufließt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.“

„**Die Gemeinden**² erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die Soll-Beträge ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf

² Vgl. auch [Schmitz 03], S.86f

die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.“

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

„Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 beruht.“

- k450 Laufende Einnahmen zu laufende Ausgaben - Verwaltungshaushalt (zum Jahresende)
- k451 Gesamtverschuldung in € pro Bevölkerung (zum Jahresende)
- k452 Netto-Steuerereinnahmen in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k453 Zuweisungen von Bund und Land in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k454 Einnahmen an Gebühren und Abgaben in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k455 Kredite und innere Darlehen (Vermögenshaushalt) in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k456 Verhältnis der laufenden Einnahmen zu den laufenden Ausgaben (Verwaltungshaushalt) in %
- k457 Personalausgaben in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k458 Laufender Sachaufwand (des Verwaltungshaushalts) in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k459 Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von Darlehen in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k460 Sachinvestitionen (Vermögenshaushalt) in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k461 Hebesatz der Grundsteuer B (nicht Landwirtschaft)
- k462 Grundsteueraufkommen insgesamt in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k463 Hebesatz der Gewerbesteuer (nur aktuell)
- k464 Gewerbesteuergrundbetrag in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k465 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in € pro Bevölkerung (im Jahresmittel)

2.4 Flächennutzung, Wohnen, Umwelt

Folgend sind die betrachteten Regionen bezüglich der Wohnsituation und des räumlichen Umfeldes betrachtet. Nicht ausgewertet wurde die in der Regional-Statistik auch geführte Abwasser-Bilanz, neu aufgenommen ist der Energieverbrauch des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes.

2.4.1 Flächennutzungsverteilung

- k553-k557 Flächennutzungsverteilung (Anteile in %):

Siedlungs- und Verkehrsfläche

„Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauand, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.“

Erholungsfläche

„Die Erholungsfläche umfaßt unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten und dgl. sowie Sportflächen und Campingplätze.“

Landwirtschaftsfläche

„Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.“

Waldfläche

„Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.“

Wasserfläche

„Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl..“

Sonstige Flächen

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.) und unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

2.4.2 Wassergewinnung und Energieverbrauch

Wassergewinnung

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.

Als **Grundwasser** gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt. **Quellwasser** ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser. **Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt. **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem

Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

- k561 Wassergewinnung in 1000cbm pro km²
- k562 Anteil Grundwasser in %
- k563 Anteil Uferfiltrat in %
- k564 Anteil Quellwasser in %
- k565 Anteil Fluß-/See-/ Talsperrenwasser in %

- k572-k575 Anteile des Verbrauchs nach der Energiegewinnung des produzierenden Gewerbes
- k571 Verbrauch in MJ zu Wertschöpfung in Mio € des produzierenden Gewerbes

Energieverbrauch (Verarbeitendes Gewerbe usw.)

„Gesamtverbrauch sowie Verbrauch an Kohle, Heizöl, Gas und Strom einschließlich der Mengen, die in andere Energiearten umgewandelt werden in 1 000 MJ.

Die Umrechnungen von Tonnen bzw. Kilowattstunden in Megajoule erfolgen nach folgendem Schlüssel:

- 1 Tonne Steinkohle und Steinkohlenbriketts = 29308,
- 1 Tonne Steinkohlenkoks = 28429,
- 1 Tonne Rohbraunkohle = 8792,
- 1 Tonne Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks = 20223,
- 1 Tonne leichtes Heizöl = 42705,
- 1 Tonne schweres Heizöl = 41031,
- 1000 kWh Gas = 3600,
- 1000 kWh Strom = 3600“.

2.4.3 Wohngebäude, Wohnungen

Wohngebäude (Fortschreibung)

„Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.“

Wohnungen (Fortschreibung)

„Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.“

Räume

„Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.“

- k580 Bevölkerung pro Wohnung (im Jahresmittel)
- k581 Wohngebäude pro Bevölkerung in 1000 (im Jahresmittel)
- k582 Anteil der Gebäude mit 1-2 Wohnungen
- k583 mittlere Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude
- k584 Anteil der Wohnungen mit 1-2 Zimmern in %
- k585 Anteil der Wohnungen mit 3 Zimmern in %
- k586 Anteil der Wohnungen mit 4 Zimmern in %
- k587 Anteil der Wohnungen mit >5 Zimmern in %

Wohngeld

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessen großen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden. Diese werden neben der Zahl der Familienmitglieder, der Bezugsfähigkeit und Ausstattung der Wohnung auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietenstufe bestimmt.

Das allgemeine Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als **Lastenzuschuss** für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

- k596 Wohngeld pro Kopf der Bevölkerung in €
- k597 davon Lastenzuschuss in €

2.4.4 Baulandverkäufe

Zahl der Veräußerungsfälle

„Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.“

Nicht erfaßt werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des

Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.“

Veräußerte Fläche

„Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.“

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m²

„Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.“

Baureifes Land

- k588 Zahl der Veräußerungen pro Bevölkerung in 1000 (im Jahresmittel)
- k591 mittlere veräußerte Fläche in 1000 m²
- k592 mittlerer Kaufwert in t€ pro m²
- k593 Anteil des baureif veräußerten Baulandes
- k594 mittlerer Kaufwert des baureifen Landes in € pro m²

2.5 Gesundheit und Soziales

Bei der folgenden Betrachtung der gesundheitlichen Versorgung ist besonders auf den Anteil der Erwerbstätigen im Gesundheitsdienst abgestellt, so auch bei der Betrachtung der Kindertagesstätten und der Jugendhilfe. Außerdem ist die Verteilung des Alters der Sozialhilfe-Empfänger sowie die Zahl dieser insgesamt betrachtet.

2.5.1 Ärzte in freien Praxen (1996, 1998, 2000)

- k501 **Ärzte in freier Praxis** pro 1000 der Bevölkerung (zum Jahresende)

„Nachgewiesen werden Ärzte in freier Praxis, Praxisassistenten und angestellte Ärzte bei Ärzten in freier Praxis.“

- k502 **Ärzte für Allgemeinmedizin**, praktische Ärzte pro 1000 der Bevölkerung (zum Jahresende)

„Allgemeinärzte sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Allgemeinarzt, die auch als solche tätig sind. Praktische Ärzte sind approbierte Ärzte ohne Weiterbildung zu einem Arzt mit Gebietsbezeichnung.“

- k503 **Ärzte für Frauenheilkunde** und Geburtshilfe pro 1000 der Bevölkerung (zum Jahresende)

„Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.“

- k504 **Zahnärzte** in freier Praxis pro 1000 der Bevölkerung (zum Jahresende)

„Nachgewiesen werden Zahnärzte in freier Praxis, Praxisassistenten und Praxisvertreter sowie angestellte Zahnärzte bei Zahnärzten in freier Praxis.“

- k505 Öffentliche Apotheken, **Apothekendichte** (Apotheken pro 1000 der Bevölkerung zum Jahresende)

„Zu den öffentlichen Apotheken zählen alle öffentlichen Voll- und Zweigapotheken. Nicht dazu zählen Krankenhaus- und Notapotheken.“

2.5.2 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationshäuser, Kindertagesstätten, Jugendhilfe

„**Krankenhäuser** im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die

-der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,

-fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,

-mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

-die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Nicht enthalten sind die Ergebnisse für die Bundeswehrkrankenhäuser.“

„**Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen** sind Einrichtungen, die

-der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),

-fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

-die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.“

Hauptamtliche Ärzte

„Hierzu zählen im Krankenhaus fest angestellte Ärzte. Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte, Ärzte im Praktikum sowie Belegärzte sind nicht erfasst.“

"Als **Patientenzugang** werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patienten (Fälle) gezählt; hier sind auch die Stundenfälle enthalten. Teilstationär oder ambulant behandelte Patienten bleiben genauso wie gesunde Neugeborene unberücksichtigt." Zum **Patientenabgang** "zählen zum einen Entlassungen aus der Einrichtung (aus vollstationärer Behandlung) einschließlich der Stundenfälle und Verlegungen in (andere) Krankenhäuser sowie die verstorbenen Patienten."

- k506 Hauptamtliche Ärzte in Krankenhäusern pro 1000 der Bevölkerung (zum Jahresende)
- k507 Pflegepersonal in Krankenhäusern pro 1000 der Bevölkerung (zum Jahresende)
- k508 Krankenhausbetten pro 1000 der Bevölkerung (zum Jahresende)
- k509 Patienten pro 1000 der Bevölkerung (per anno)

$$\frac{(\text{Patientenzugang} + \text{Patientenabgang})/2}{\text{mittlere Bevölkerung}}$$

- k510 Patienten pro Krankenhausbett im Jahresmittel

$$\frac{(\text{Patientenzugang} + \text{Patientenabgang})/2}{\text{Krankenhausbetten}}$$

Pflegebedürftige

"Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten

Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

In der Zahl der Leistungsempfänger/innen insgesamt (Spalte 1) können Doppelerfassungen enthalten sein, sofern Empfänger/innen von teilstationärer Pflege zusätzlich auch ambulante Pflege oder Pflegegeld erhalten."

- k515 Pflegebedürftige pro Bevölkerung
- k516 Anteil der Pflegebedürftigen ohne ambulante oder stationäre Pflege

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (Methodischer Hinweis)

„Die alle vier Jahre durchzuführende Statistik über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe wurde ab dem Berichtsjahr 1994 (Stichtag 31.12.) inhaltlich vor allem aufgrund des mit Wirkung ab 1. Januar 1991 reformierten Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wesentlich geändert. Ein Vergleich zu den Ergebnissen vor 1994 ist daher nur in Teilbereichen möglich. Zu den **Einrichtungen der Jugendhilfe** zählen alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger, jedoch in den dargestellten Tabellen ohne Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe.“

Tageseinrichtungen für Kinder

„Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach §45 KJHG/SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach vier Einrichtungsarten unterschieden; und zwar richtet sich diese Unterscheidung danach, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in sogenannten altershomogenen Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt:

-Um eine Kinderkrippe handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder unter 3 Jahren betreut werden (Einrichtungen für Kleinstkinderbetreuung

-Kindergarten trifft für alle diejenigen Einrichtungen zu, in denen in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.

-Hort ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.

Eine anderweitige Einrichtung liegt vor, wenn unter einem Dach

- a) Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut werden,
- b) Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut werden oder
- c) sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden sind.“

- k511 Tätige Personen pro Bevölkerung in 1000 (zum Jahresende 1998, 2002)
- k512 Kindergartenplätze pro Bevölkerung des Alters [3,6) (zum Jahresende 1998, 2002)
- k513 Tätige Personen pro Bevölkerung in 1000 (zum Jahresende 1998, 2002)
- k514 Jugendhilfeplätze pro Bevölkerung des Alters [6,18) (zum Jahresende 1998, 2002)

Zur Jugendhilfe und zu den Kindergärten und –Tagesstätten liegen keine gegenüber dem Vorjahr aktualisierten Daten vor.

2.5.3 Altersverteilung der Sozialhilfe-Empfänger, Sozialhilfe-Empfänger

- k521-k525 Altersverteilung der Sozialhilfe-Empfänger relativ zur Bevölkerung in %:

Sozialhilfe-Empfänger des Alters xy / Bevölkerung des Alters xy (zum Jahresende)
Summe[xy] (Sozialhilfe-Empfänger des Alters xy / Bevölkerung des Alters xy (zum Jahresende))

- k526 Sozialhilfe-Empfänger in % der Bevölkerung zum Jahresende
- k527 Sozialhilfe-Empfänger Frauenquote (2002, 2003)
- k528 Sozialhilfe-Empfänger Ausländerquote (2002, 2003)
- k529 Anteil der Sozialhilfeempfänger mit Alter 65+

2.6 Bildung und Verkehr

2.6.1 Schulbildung, Berufsausbildung

Hauptschulen

„Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.“

Realschulen

„Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.“

Schularten mit mehreren Bildungsgängen

„Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung.

Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.“

Gymnasien

„Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen.

Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13), oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13), bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.“

Integrierte Gesamtschulen

„Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.“

Sonderschulen

„Sonderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können.

Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.“

Allgemeine Schulabschlüsse:

(Eine spätere Wiederaufnahme der Schulausbildung bleibt unberücksichtigt)

- k401 Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß in % der Bevölkerung des Alters [15-20]*5 insgesamt (im Jahresmittel)
- k402 Schulabgängerinnen ohne Hauptschulabschluß in % der weiblichen Bevölkerung des Alters [15-20]*5 (im Jahresmittel)
- k403 Schulabgänger mit Abitur in % der Bevölkerung des Alters [15-20]*5 insgesamt (im Jahresmittel)
- k404 Schulabgängerinnen mit Abitur in % der weiblichen Bevölkerung des Alters [15-20]*5 (im Jahresmittel)

Schüler nach Schularten als Anteil der Bevölkerung des Alters [10-18], Frauenquoten und Ausländerquoten:

- k431, k432, k433 Haupt-, Real- und ähnliche Schüler
- k434, k435, k436 Gymnasium
- k437, k438, k439 integrierte Gesamtschule
- k440, k441, k442 Sonderschule

Berufliches Schulwesen:

"Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind."

- k405 Berufs- und Fachschüler in % der Bevölkerung des Alters [15-20) insgesamt (im Jahresmittel)
- k406 Frauenquote des beruflichen Schulwesens (in %)
- k407 Ausländerquote des beruflichen Schulwesens (in %)

2.6.2 Verkehr, Verkehrsunfälle

Kfz-Bestand: (Im Januar des Folgejahres zur Bevölkerung des Jahresendes)

„Hier handelt es sich um alle nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (STVZO) im jeweiligen Gebiet zugelassenen oder nur vorübergehend abgemeldeten Kraftfahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde und die daher aufgrund von Meldungen der Zulassungsstellen in den Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes enthalten sind. Kraftfahrzeuge sind ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die je nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen und/oder zum Transport von Gütern im Straßenverkehr bestimmt sind. Hierzu zählen Personenkraftwagen (einschließlich der nicht mehr ausgewiesenen Kombinationskraftwagen), Lastkraftkraftwagen (einschließlich Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten), Zugmaschinen, Krafträder (einschließlich Leichtkrafträder), Kraftomnibusse und übrige Kraftfahrzeuge (z.B. Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.).

Nicht ausgewiesen werden Kraftfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes, des Technischen Hilfswerkes, der Bundeswehr und Fahrzeuge mit rotem sowie mit besonderem Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen) sowie nicht eindeutig zuordnungsfähige Fahrzeuge.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.“

- k411 Bevölkerung pro Pkw
- k412 Bevölkerung pro Lastkraftwagen und Zugmaschinen
- k413 Bevölkerung pro Krad

Verkehrs-Unfälle:

"Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden mußte (hierzu zählen auch Fälle mit Alkoholeinwirkung)."

"Sonstige Alkoholunfälle sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand."

- k415 Unfälle mit Personenschaden pro 1000 Einwohner (im Jahresmittel)
- k416 Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden pro 1000 Einwohner (im Jahresmittel)
- k417 Sonstige Alkoholunfälle pro 1000 Einwohner (im Jahresmittel)

2.6.3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Pendler

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Berufs-Pendler

"**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u. a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben. Beim Nachweis der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben"

- k421 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Einwohner (in % zur Jahresmitte)
- Sozialversicherungspflichtige am Arbeitsort in % der Bevölkerung zur Jahresmitte (vgl. k159)
- k422 Einpendler über die Kreisgrenze pro Einwohner (in % der Bevölkerung zur Jahresmitte)
- k423 (Ein+Auspendler)/2 über die Kreisgrenze pro Einwohner (in % der Bevölkerung zur Jahresmitte)
- k424 Frauenquote der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

weibliche Beschäftigte am Arbeitsort

Beschäftigte am Arbeitsort

- k425 Pendler Frauenquote

weibliche Ein-, Auspendler

Ein-, Auspendler insgesamt

2.7 Beschäftigung, Erwerbstätigkeit

Im Folgenden sind die Beschäftigten-Zahlen von Bund, Land und Gemeinde sowie die Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besonders in Bezug auf das Teilzeit-Verhalten sowie letztere auch in Bezug auf die Zuordnung zu Wirtschaftsbereichen hin betrachtet.

2.7.1 Beschäftigte bei Bund, Land und Gemeinde (BLG)

Beschäftigte von Bund-, Land und Gemeinde

Teilzeit ist hier solche mit mindestens der halben normalen Arbeitszeit!

- k151 Beschäftigte von Bund-, Land und Gemeinde in % der Bevölkerung (im Jahresmittel)
- k152 Anteil Beamte und Richter der Beschäftigten von Bund-, Land und Gemeinde in %
- k153 Teilzeitquote der Beschäftigten von Bund-, Land und Gemeinde in %
- k154 Teilzeitquote der Beamten und Richter in %
- k155 Frauenquote der Beschäftigten von Bund-, Land und Gemeinde in %
- k156 Frauenquote der Beamten und Richter in %
- k157 Teilzeitquote der weiblichen Beschäftigten von Bund-, Land und Gemeinde in %
- k158 Teilzeitquote der weiblichen Beamten und Richter in %

2.7.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

"**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u. a.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in diesen Ergebnissen bis auf weiteres nicht enthalten. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Alle Ergebnisse über die Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind vorläufige Angaben. Beim Nachweis der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben"

Im Gegensatz zur Betrachtung oben werden hier als **Teilzeitbeschäftigte** lediglich geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen, womit auch weniger als die normale halbe Arbeitszeit arbeitende Berücksichtigt sind.

- k159 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in % der Einwohner im Jahresmittel
- k160 Teilzeitquote der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in %
- k167-k170 Teilzeitquoten, der Männer, der Frauen, der weiblichen Ausländer, der männlichen Ausländer
- k161 Frauenquote der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in %
- k162 Ausländerquote der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in %
- k163 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort mit Abschluß einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule in %
- k164 weibliche Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort mit Abschluß einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule in %
- k165 ausländische Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort mit Abschluß einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule in %
- k166 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung in %

2.7.3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen pro 1000 der Einwohner im Jahresmittel:

- k171 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A, B)
- k172 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C)
- k173 Verarbeitendes Gewerbe (D)
- k174 Energie- und Wasserversorgung (E)
- k175 Baugewerbe (F)
- k176 Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern (G)
- k177 Gastgewerbe (H)
- k178 Verkehr und Nachrichtenübermittlung (I)
- k179 Kredit- und Versicherungsgewerbe (J)
- k180 Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und Erbringung von Dienstleistungen für Regionen (K)
- k181 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (L, Q)
- k182 Erziehung und Unterricht; Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen; Private Haushalte (M, N, O, P)

2.7.4 Arbeitslosigkeit

Das Arbeitsamt stellt auf den Internet-Seiten detaillierte auch bis auf Gemeindeebene und darüber hinaus differenzierte aktuelle Zahlen zur Arbeitslosigkeit bereit³

- k131 Arbeitslosenquote
- k132 Arbeitslosenquote, Anteil Frauen
- k133 Arbeitslosenquote, Anteil Ausländer
- k134 Arbeitslosenquote, Anteil unter 20
- k135 Arbeitslosenquote, Frauen-Anteil unter 20
- k136 Arbeitslosenquote, Anteil [20-25)
- k137 Arbeitslosenquote, Frauen-Anteil [20-25)
- k138 Arbeitslosenquote, Anteil [25-55)
- k139 Arbeitslosenquote, Frauen-Anteil [25-55)
- k140 Arbeitslosenquote, Anteil über 55
- k141 Arbeitslosenquote, Frauen-Anteil über 55
- k142 Arbeitslosenquote, Anteil Teilzeit
- k143 Arbeitslosenquote, Frauen-Anteil Teilzeit
- k144 Arbeitslosenquote, Anteil Schwerbehindert
- k145 Arbeitslosenquote, Frauen-Anteil Schwerbehindert

2.8 Wirtschaft

Hier ist die Wertschöpfung sowie die Steuer- und Einkommens-Situation, der Tourismus und die Gewerbemeldungen sowie die Zahl der Beschäftigten und die mittleren Betriebsgrößen des Produzierenden Gewerbes nach Wirtschaftszweigen betrachtet.

2.8.1 Wertschöpfung, Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit

Produzierendes Gewerbe

„Dieser Wirtschaftsbereich umfasst den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, das Verarbeitende Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie das Baugewerbe. Dabei ist das Produzierende Handwerk jeweils eingeschlossen.“

Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleister

„Dieser Wirtschaftsbereich umfasst das Kredit- und Versicherungsgewerbe, das Grundstücks- und Wohnungswesen, die Vermietung beweglicher Sachen (ohne Bedienungspersonal), die

³ Vgl. <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/d.html>

Datenverarbeitung und Datenbanken, die Forschung und Entwicklung sowie die überwiegend für Unternehmen tätigen Dienstleister (Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Marktforschung, Architektur- und Ingenieurbüros, Werbung etc.).“

Öffentliche und private Dienstleister

„Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, die Bereiche Erziehung und Unterricht, das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, die sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleister (Erbringung von Entsorgungsleistungen, Interessenvertretungen, kirchliche Vereinigungen, Kultur, Sport etc.) sowie die häuslichen Dienste.“

- k612 Bruttowertschöpfung in 1000€ pro Einwohner

Erwerbstätige (Erwerbstätigenrechnung)

„Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch geringfügig Beschäftigte bzw. als Selbstständige (einschließlich deren mithelfende Familienangehörige) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem **Arbeitsortkonzept** (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im Inland ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich aller im Inland tätigen Ausländer (Eipendler).

Die revidierte europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1), ab 1. Januar 1995 für alle in der EU erhobenen Statistiken mit Wirtschaftszweig-Gliederung verbindlich, wurde mit der neuen Wirtschaftszweig-Klassifikation WZ 93 den deutschen Gegebenheiten angepasst. Mit der 1999 vorgenommenen Umstellung der Erwerbstätigenrechnung auf die WZ 93 erfolgte gleichzeitig eine Einarbeitung der Großzählungsergebnisse (Handels- und Gaststättenzählung 1993, Handwerkszählung 1995) und der Daten aus den Mikrozensus in die Berechnungen. Die zuvor nur dem Mikrozensus entnehmbaren so genannten 630 DM-Beschäftigten wurden ab April 1999 per Gesetz der Sozialversicherungspflicht unterworfen und damit in der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfasst. Dadurch wurde ein höheres Zahlenniveau für die geringfügig Beschäftigten festgestellt, was zu einer rückwirkenden Anpassung der Zeitreihe von 1991 bis 1999 führte.“

- k201 Erwerbstätigenquote zur Bevölkerung am Arbeitsort (Schätzung)
- k202 Pro-Kopf-Wertschöpfung der Erwerbstätigen in T€
- k203, k205, k207, k209 Anteile der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen
- k204, k206, k208, k210 Pro-Kopf-Wertschöpfung der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen

- k211 Wertschöpfungsanteil aus Produktion

Selbständigenquoten der Erwerbstätigen am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen (Schätzung)

- k613 Land-, Forstwirtschaft und Fischerei
 - k614 Produzierendes Gewerbe
 - k615 Handel, Gastgewerbe und Verkehr
 - k616 Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleister
 - k617 Öffentliche und private Dienstleister
-
- k200 Selbständigenquote der Erwerbstätigen am Arbeitsort insgesamt

2.8.2 Insolvenzen, Lohn, Umsatz und Investition

Insolvenzen, Lohn, Umsatz, Investition

- k480 Insolvenzen 2001, 2002, 2003

Insolvenzverfahren

„Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.“

Insolvenzen: Voraussichtliche Forderungen

„Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.“

- k481 mittlere Zahl der Beschäftigten pro Insolvenz, 2001, 2002, 2003
- k482 voraussichtliche Forderungen in T€ pro Insolvenz, 2001, 2002, 2003
- k483 voraussichtliche Insolvenzforderungen in % des BIP, 2001, 2002, 2003

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Arbeiter (Arbeitsmarktstatistik)

„Als Arbeiter gelten alle Lohnempfänger, die Mitglied in einer Rentenversicherung für Arbeiter sind. Hierzu zählen in der Regel alle Facharbeiter, angelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Heimarbeiter und Hausgehilfen.“

Arbeiterstunden (Verarbeitendes Gewerbe usw.)

„Dies sind die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Stunden derjenigen Beschäftigten, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen.“

Arbeitsstunden (Verarbeitendes Gewerbe usw.)

"Dies sind die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Stunden aller Beschäftigten."

- k651 Lohn- und Gehaltssumme pro Arbeiterstunde

Umsatz (Verarbeitendes Gewerbe usw.)

„Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).“

- k652 Umsatz pro Arbeiterstunde in € 2000, 2001, 2002

Betriebe (Verarbeitendes Gewerbe usw.)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten.

- k653 Umsatz pro Betrieb in Mio. € 1999, 2001
- k655 Anteil des Auslandsumsatzes in % 2000, 2001, 2002

Investitionserhebung (Berichtskreis)

„Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.“

Investitionen bei Betrieben (Investitionserhebung im Verarb. Gewerbe usw.)

„Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.“

- k654 Investition pro Betrieb in T€ 1997, 1999, 2001
- k656 Investition pro Arbeitsstunde in € 1997, 1999, 2001
- k657 Verhältnis von Investitionen zu Umsatz in % 1999, 2001

2.8.3 Tourismus, Gewerbe allgemein

Gewerbeanzeigenstatistik (Berichtskreis)

„Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.“

- k641 Gewerbeanmeldungen pro Bevölkerung in 1000 im Jahresmittel
- k642 Gewerbeabmeldungen pro Bevölkerung in 1000 im Jahresmittel

- k643 Gewerbefluktuationskoeffizient

$$\frac{(\text{Anmeldungen} + \text{Abmeldungen})/2 + \text{Ummeldungen}}{\text{Bevölkerung in 1000 im Jahresmittel}}$$

Beherbergungsstatistik (Berichtskreis)

„Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.“

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.“

Gästebetten

„Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.“

- k645 Gästebetten pro Bevölkerung in 1000 im Jahresmittel
- k646 mittlere Betriebsgröße in Betten
- k647 Gästeankünfte pro Bevölkerung in 1000 im Jahresmittel
- k648 mittlere Dauer der Aufenthalte in Übernachtungen

2.8.4 Beschäftigte und Betriebsgröße des Produzierenden Gewerbes insgesamt und nach Zweigen

- k621 Beschäftigte pro 1000 der Bevölkerung zum Jahresende
- k622 mittlere Betriebsgröße nach Mitarbeiterzahl

Verteilung der Betriebsgrößen nach Beschäftigtenzahlen:

- k683 bis 50 Beschäftigte
- k684 [50-100) Beschäftigte
- k685 [100-500) Beschäftigte
- k687 [500-1000) Beschäftigte
- k688 mehr als 1000 Beschäftigte

2.9 Wahlen

Gültige Stimmen

„Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5% der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel).

Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate).“

2.9.1 Landtagswahlen

Landtagswahl Wahltermine

im folgenden werden die Wahltermine der Bundesländer seit 1994 aufgeführt:

Baden-Württemberg:	24.03.1996, 25.03.2001
Bayern:	13.09.98, 21.09.2003
Berlin:	22.10.1995, 10.10.1999, 21.10.2001
Brandenburg:	11.09.1994, 05.09.1999, 19.09.2004
Bremen:	14.05.1995, 06.06.1999, 25.05.2003
Hamburg:	21.09.1997, 23.09.2001, 29.02.2004
Hessen:	19.02.1995, 07.02.1999, 02.02.2003
Meckl.-Vorpommern:	22.09.1998, 22.09.2002
Niedersachsen:	01.03.1998, 02.02.2003
Nordrhein-Westfalen:	14.05.1995, 14.05.2000, 22.05.2005
Rheinland-Pfalz:	24.03.1996, 25.03.2001
Saarland:	16.10.1994, 05.09.1999, 05.09.2004
Sachsen:	11.09.1994, 19.09.1999, 19.09.2004
Sachsen-Anhalt:	26.04.1998, 21.04.2002
Schleswig-Holstein:	24.03.1996, 27.02.2000, 20.02.2005
Thüringen:	16.10.1994, 12.09.1999, 13.06.2004

- k101 Landtagswahlbeteiligung in % der Wahlberechtigten
- k102 Ungültige Stimmen in % der Wahlberechtigten
- k103 Stimmenanteil der aktuell stärksten Partei und Veränd zur jeweilig stärksten Partei
- k105 Stimmenanteil der sonstigen Parteien (nicht CDU, CSU, SPD, Grüne, FDP, PDS)
- k701 Stimmenanteil CDU, CSU
- k702 Stimmenanteil SPD
- k703 Stimmenanteil Grüne
- k704 Stimmenanteil FDP
- k705 Stimmenanteil PDS

2.9.2 Bundestagswahlen

- k106 Bundestagswahlbeteiligung in % der Wahlberechtigten
- k107 Ungültige Stimmen in % der Wahlberechtigten
- k108 Stimmenanteil der aktuell stärksten Partei und Veränd zur jeweilig stärksten Partei
- k110 Stimmenanteil der sonstigen Parteien (nicht CDU, CSU, SPD, Grüne, FDP, PDS)
- k706 Stimmenanteil CDU, CSU
- k707 Stimmenanteil SPD
- k708 Stimmenanteil Grüne
- k709 Stimmenanteil FDP
- k710 Stimmenanteil PDS

2.9.3 Europawahlen

Es sind die Wahlen der Jahre 1994 und 1999 betrachtet

- k111 Bundestagswahlbeteiligung in % der Wahlberechtigten
- k112 Ungültige Stimmen in % der Wahlberechtigten
- k113 Stimmenanteil der aktuell stärksten Partei und Veränd zur jeweilig stärksten Partei
- k115 Stimmenanteil der sonstigen Parteien (nicht CDU, CSU, SPD, Grüne, FDP, PDS)
- k711 Stimmenanteil CDU, CSU
- k712 Stimmenanteil SPD
- k713 Stimmenanteil Grüne
- k714 Stimmenanteil FDP
- k715 Stimmenanteil PDS

2.10 Immobilien und Bankenstatistik

2.10.1 Immobilien

Das Datenmaterial ist den Publikationen Markt für Wohnimmobilien der Landesbausparkassen (vgl. www.lbs.de) entnommen. Es sind jeweils nicht Mittelwerte sondern häufigste Werte der Veräußerungen betrachtet:

- | | |
|-----|---|
| Ik1 | Baugrund , baureife Grundstücke, mittlere bis gute Wohnlage, 300 bis 800 m ² |
| IK2 | Reiheneigenheime neu , mittlere bis gute Wohnlage, Wohnfläche ca. 100 Quadratmeter, ohne Garage, ortsübliches Grundstück |
| IK3 | Eigentumswohnung neu , mittlere bis gute Wohnlage, 3 Zimmer, Wohnfläche ca. 80 Quadratmeter, ohne Garage/Stellplatz, keine Steuermodelle |
| IK4 | Häuser Bestand , mittlere bis gute Wohnlage, Wohnfläche ca. 120 Quadratmeter, inkl. |

Garage und ortsüblichem Grundstück

- IK5 **Reiheneigenheime Bestand**, mittlere bis gute Wohnlage, Wohnfläche ca. 100 Quadratmeter, ohne Garage, ortsübliches Grundstück
- IK6 **Eigentumswohnung Bestand**, mittlere bis gute Wohnlage, 3 Zimmer, Wohnfläche ca. 80 Quadratmeter, ohne Garage/Stellplatz, keine Steuermodelle
- IK7 **Preisdifferenz Reiheneigenheime:** $2 * (\text{Neu} - \text{Alt}) / (\text{Neu} + \text{Alt})$ in 1000€
- IK8 **Preisdifferenz Eigentumswohnungen:** $2 * (\text{Neu} - \text{Alt}) / (\text{Neu} + \text{Alt})$ in €/m² Wohnfläche

2.10.2 Banken

Für die Bankenstatistik vgl. <http://www.rankingweb.de/Banken.html> hier Kennzahlen_Bank.pdf.
Betrachtet sind die Geschäftsberichte 2003 und 2004 sowie deren Vorjahresangaben.

Die Kennzahlen sind wie folgt geschlüsselt als eigene Kennzahlen in die Software aufgenommen:

10.1	ek40	Baugrund
10.1	ek41	T: Baugrund
10.1	ek42	V: Baugrund
10.1	ek43	Reiheneigenheim neu
10.1	ek44	T: Reiheneigenheim neu
10.1	ek45	V: Reiheneigenheim neu
10.1	ek46	Wohnung neu
10.1	ek47	T: Wohnung neu
10.1	ek48	V: Wohnung neu
10.1	ek49	Haus Bestand
10.1	ek50	T: Haus Bestand
10.1	ek51	V: Haus Bestand
10.1	ek52	Reiheneigenheim Bestand
10.1	ek53	T: Reiheneigenheim Bestand
10.1	ek54	V: Reiheneigenheim Bestand
10.1	ek55	Wohnung Bestand
10.1	ek56	T: Wohnung Bestand
10.1	ek57	V: Wohnung Bestand
10.1	ek58	Delta Reiheneigenheim
10.1	ek59	T: Delta Reiheneigenheim
10.1	ek60	V: Delta Reiheneigenheim
10.1	ek61	Delta Wohnung
10.1	ek62	T: Delta Wohnung
10.1	ek63	V: Delta Wohnung
10.2	ek64	Spk-V: Kundenrefinanzierung
10.2	ek65	Spk-Kundenrefinanzierung
10.2	ek66	Spk-Abschreibung Forderungen
10.2	ek67	Spk-Wertberichtigungen
10.2	ek68	Spk-Rendite Forderungen
10.2	ek69	Spk-Nettorendite
10.2	ek70	Spk-Zinsspanne
10.2	ek71	Spk-Teilzeit

10.2	ek72	Spk-V: Bilanzsumme
10.2	ek73	Spk-Bilanzsumme
10.2	ek74	Spk-V: Ergebnis nach Steuern
10.2	ek75	Spk-Ergebnis nach Steuern
10.2	ek76	Spk-Anteil Hypothekendarlehen
10.2	ek77	Spk-V: Anteil Spareinlagen
10.2	ek78	Spk-Anteil Spareinlagen
10.2	ek79	VRB-V: Kundenrefinanzierung
10.2	ek80	VRB-Kundenrefinanzierung
10.2	ek81	VRB-Abschreibung Forderungen
10.2	ek82	VRB-Wertberichtigungen
10.2	ek83	VRB-Rendite Forderungen
10.2	ek84	VRB-Nettorendite
10.2	ek85	VRB-Zinsspanne
10.2	ek86	VRB-Teilzeit
10.2	ek87	VRB-V: Bilanzsumme
10.2	ek88	VRB-Bilanzsumme
10.2	ek89	VRB-V: Ergebnis nach Steuern
10.2	ek90	VRB-Ergebnis nach Steuern
10.2	ek91	VRB-Anteil Hypothekendarlehen
10.2	ek92	VRB-V: Anteil Spareinlagen
10.2	ek93	VRB-Anteil Spareinlagen

Literatur:

[NWB 03-1] NWB-Textausgabe: „Wichtige Wirtschaftsgesetze“ 16. Auflage Stand 2.2003, Herne/Berlin

[NWB 03-2] NWB-Textausgabe: „Wichtige Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerbe-gesetze“ 15. Auflage Stand 3.2003, Herne/Berlin

[NWB 03-2] NWB-Textausgabe: „Wichtige Gesetze des Wirtschaftsprivatrechts“, 5. Auflage Stand 1.2003, Herne/Berlin

[Schmitz 03] T. Schmitz: „Die Gemeindefinanzreform“, Peter Lang 2003

[Stat-Amt 03] Statistische Landesämter und Bundesamt, Wiesbaden, CD-ROM Statistik-Regional 2001-2004.

Via Internet:

<http://www.arbeitsamt.de> Für die aktuellen Zahlen zur Arbeitslosigkeit

<http://www.statistikportal.de> Für aktuelle Statistische Zahlen der statistischen Landesämter und des Bundesamtes.

<http://www.bundesbank.de> Für die aktuelle Bundesbankstatistik

<http://www.ihk.de> „Standorte in Deutschland – Ergebnisse einer Unternehmensbefragung durch die Industrie und Handelskammer“, 2002

<http://www.lbs.de> Für die Publikation „Markt für Wohnimmobilien“ der LBS, Berlin